



Gebührenplankalkulation 2024-2026

Dokumentationsbericht

Mannheim, September 2023

A decorative footer consisting of a blue shape on the left and a green horizontal line on the right.

Inhalt

1	Gegenstand der Dokumentation.....	3
2	Quellen.....	3
3	Systemische und rechtliche Grundlagen zur Gebührenplankalkulation	4
4	Ermittlung der Gebührenträgersalden	6
4.1	Umlage der Vor-/Hilfskostenstellen.....	6
4.2	Kostenstellenverrechnung Wertstoffhof	12
4.3	Umlage der Verwaltungsgemeinkosten VwGK (Cluster III)	13
4.4	Interne Verrechnung.....	15
4.5	Ergebnis der Ermittlung Kostenstellen/Gebührenträgersalden.....	16
5	Ermittlung des Gebührenbedarfs	17
5.1	Wesentlichen Rahmenbedingungen zur Gebührenplankalkulation	18
5.2	Darstellung der Gebührenbedarfe.....	19
6	Ermittlung der Gebührensätze	20
7	Fazit.....	21

1 Gegenstand der Dokumentation

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserlautern - gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (nachfolgende ZAK) erhebt für die Inanspruchnahme der hoheitlichen Entsorgungsleistungen Gebühren entsprechend des Kommunalabgabengesetzes RLP.

Der Fachbereich Kostenrechnung, Kalkulation und Controlling (KKC) der ZAK hat für den Zeitraum der Jahre 2024 bis einschließlich 2026 die entsprechende Gebührenplankalkulation für die Entsorgungsgebühren durchgeführt.

Gegenstand dieses Dokumentationsberichtes ist es, die Systematik und die Vorgehensweise der durchgeführten Gebührenplankalkulation zu plausibilisieren, zu prüfen und zu bewerten. Im Ergebnis dieses Dokumentationsberichts ist die Einhaltung der abgabenrechtlichen Vorgaben durch die teamiur Rechtsanwälte sowie die kostenrechnerischen Grundsätze und die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Gebührenplankalkulation von teamwerk AG festzustellen.

Hinsichtlich der Einhaltung der abgabenrechtlichen Grundsätze liegt der teamwerk AG eine entsprechende Stellungnahme der teamiur Rechtsanwälte vor, die die teamwerk AG berechtigt, dieses Prüfergebnis im Rahmen dieses Dokumentationsberichts wiederzugeben.

2 Quellen

Für die Prüfung und Dokumentation der von der ZAK erstellten Gebühreennachkalkulation wurden folgende Datenquellen zur Verfügung gestellt und genutzt:

- Interne Doku zur GPK 2024-2026 - Endstand; letztes Änderungsdatum 01.09.2023 08:21
- Umlagenrechnung GPK 24-26 - Endstand; letztes Änderungsdatum 31.08.2023 06:55
- BAB_GPK_2024-2026 Endstand; letztes Änderungsdatum 01.09.2023 07:21
- Angemessenheit GNK 2024-2026 VwGK Cluster – Endstand; letztes Änderungsdatum 30.08.2023 08:12

3 Systemische und rechtliche Grundlagen zur Gebührenplankalkulation

Die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung beruhen im u.a. auf § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz RLP (KAG RLP). Die Gebühr ist demnach eine - entgeltliche - Gegenleistung für eine in Anspruch genommene Leistung - im vorliegenden Falle einer Entsorgungsleistung.

Die ZAK bemisst ihrer Leistung nach dem Wirklichkeitsmaßstab, d.h. die zu entrichtende Gebühren bemisst sich nach der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme.

Die Gebührensätze sind so zu kalkulieren, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Die erhobene Gebühr muss dem Äquivalenzprinzip entsprechen, d. h. zwischen den Leistungen und der erhobenen Gebühr darf kein offensichtliches Missverhältnis bestehen. Im Vordergrund steht die Ermittlung des Wertes der Entsorgungsleistung. Die Ausgestaltung der Kostenrechnung hat sich demnach an den tatsächlich erbrachten Entsorgungsleistungen zu orientieren, da dies die Leistungen sind, für die die Kosten anfallen. Hieraus resultiert zwangsläufig die Ermittlung kostendeckender Gebühren.

Das KAG RLP enthält bei Benutzungsgebühren keine ausführliche und abschließende Aufzählung der in die Gebührenkalkulation einzurechnenden Kosten. Einen bundes- oder landeseinheitlichen gebührenrechtlichen Kostenbegriff gibt es nicht. Vielmehr geht das KAG RLP in § 8 Abs. 1 von einem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff aus, wonach Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Kostenrechnungen, ansatzfähige Kosten sind.

Bei diesem Begriff handelt es sich nach Meinung der Rechtsprechung um einen ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) können daher bei der Auslegung dieses Begriffes ihr betriebswirtschaftliches Verständnis zugrunde legen, das durch die entsprechende Kostenrechnung vordefiniert wird.

Die ZAK verfügt u.a. zu diesem Zweck über eine Kostenarten- und Kostenstellenrechnung zur Ermittlung der IST- und Plankosten. Die Ermittlung des Plan-Gebührenbedarfs für die hoheitlichen Leistungen der ZAK erfolgt innerhalb der Kostenrechnung auf Ebene der Kostenarten/Kostenstellen. Die entsprechenden Salden werden im vorliegenden Fall als jährlicher Durchschnittswert für den 3-Jahreszeitraum 2024 bis 2026 je Kostenart/Kostenstelle in das System der Gebührenplankalkulation übergeben. In den übergebenen Planwerten sind bereits Annahmen zu Preis-/Kostensteigerungsraten und sonstigen Annahmen zu Kostenveränderungen berücksichtigt und sind somit nicht Gegenstand der durchgeführten Prüfung.

Die Ergebnisse der Gebührenplankalkulation wurden in einem dreistufigen Berechnungsschema ermittelt.

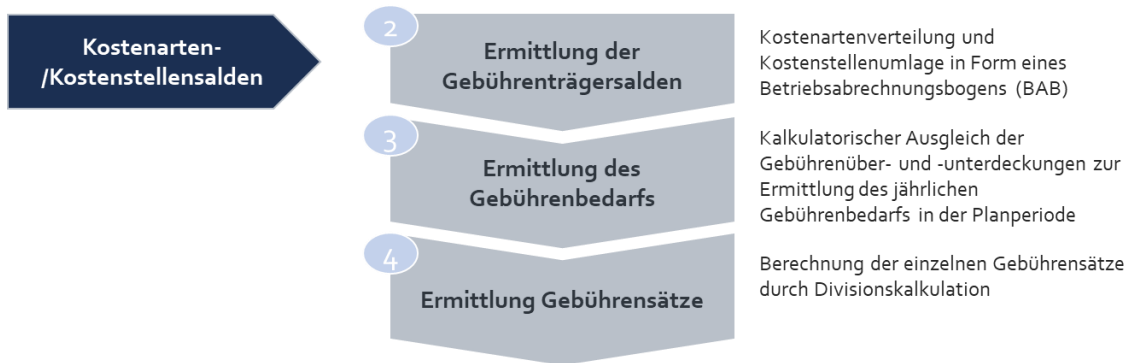


Abbildung 1: Mehrstufiges Berechnungsschema der ZAK

Die Ergebnisse der Prüfung und Verifizierung des Berechnungssystems werden nachfolgend entsprechend der Nummerierung dargestellt.

4 Ermittlung der Gebührenträgersalden

Ziel der ersten Stufe „Ermittlung der Gebührenträgersalden“ ist die vollständige Umlage der Vor- und Hilfskostenstellen auf jene Endkostenstellen, die als Gebührenträger fungieren. Jeder Gebührenträger ist genau einem Gebühren- oder Entgelttatbestand zugeordnet. Die vorliegende Gebührenplankalkulation kennt folgende Gebührentatbestände:

- Bioabfall ZAK,
- Hausrestabfall,
- Gewerbe- und Kommunalabfall,
- Sperr- und Bauabfall,
- Altholz A₃ und Sperrmüllholz,
- Garten- und Parkabfall,
- Umschlag von Papier, Pappe, Kartonagen (PPK),
- Mineralische Abfälle (Neu),
- SOA mobil,
- SOA stationär,
- Wertstoffhof,
- Grundgebühr,
- Fremdverwiegungen,
- Sonstige Leistungen.

Darüber hinaus existieren noch weitere Endkostenstellen außerhalb des Gebührenbereichs, die in diesem Prozessschritt berücksichtigt werden, um Verrechnungen zwischen den Bereichen abzubilden. Im darauffolgenden Prozessschritt zur Ermittlung des Gebührenbedarf bleiben diese dann außerhalb der Betrachtung.

4.1 Umlage der Vor-/Hilfskostenstellen

Die Umlage der Vor-/Hilfskostenstellen und die Kostenartenverteilung erfolgt im systematischen Aufbau eines Betriebsabrechnungsbogen.

		Hoheit BEB	Hoheit ETK	Hoheit Dispo	Hoheit Int. Transp.	Hoheit Waage	Hoheit SML	Hoheit Transport Clt	Hoheit UML	Hoheit MVA	Hoheit SPERR	Hoheit CL II	Hoheit CL III	END END
Aus ZAK Umlagenrechnung		-62.312,67	-26.085,68	414.357,22	259.357,90	388.337,47	285.720,22	2.047.890,58	294.522,02	7.263.553,29	2.044.694,49	2.912.116,38	4.426.917,28	
	Delta	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Saldo Kosten/Erlöse	EUR/a	-62.313	-26.086	414.357	259.358	388.337	285.720	2.047.891	294.522	7.263.553	2.044.694	2.912.116	4.426.917
1	Umlage VKSt BEB	%	-100%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	100%
	Zwischenergebnis	EUR/a	0	-26.086	414.357	259.358	388.337	285.720	2.047.891	294.522	7.263.553	2.044.694	2.912.116	4.364.605
2	Umlage VKSt ETK	%		-100%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	100%
	Zwischenergebnis	EUR/a	0	414.357	259.358	388.337	285.720	2.047.891	294.522	7.263.553	2.044.694	2.912.116	4.338.519	0
3	Umlage VKSt Dispo	%			-100%	11,1%	0%	89%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
	Zwischenergebnis	EUR/a	0	305.398	388.337	285.720	2.416.208	294.522	7.263.553	2.044.694	2.912.116	4.338.519	0	
4	Umlage VKSt Int. Trans.	%				-100%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
	Zwischenergebnis	EUR/a	0	388.337	285.720	2.416.208	294.522	7.263.553	2.044.694	2.912.116	4.338.519	0		
5	Umlage VKSt Waage	%					-100%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
	Zwischenergebnis	EUR/a	0	285.720	2.416.208	294.522	7.263.553	2.044.694	2.912.116	4.338.519	0			
6	Umlage VKSt SML	%						-100%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
	Zwischenergebnis	EUR/a	0	2.416.208	294.522	7.263.553	2.044.694	2.912.116	4.338.519	0				
7	Umlage VKSt Transporte ZAS	%							-100%	0%	0%	0%	0%	0%
	Zwischenergebnis	EUR/a	0	294.522	7.263.553	2.044.694	2.912.116	4.338.519	0					
8	Umlage VKSt UML	%								-100%	0%	0%	0%	0%
	Zwischenergebnis	EUR/a	0	7.263.553	2.044.694	2.912.116	4.338.519	0						
9	Umlage VKSt MVA	%									-100%	0%	0%	0%
	Zwischenergebnis	EUR/a	0	2.044.694	2.912.116	4.338.519	0							

Abbildung 2: Ermittlung der Gebührenträgersalden im Schema eines BAB (Ausschnitt)

Hierin werden die Hilfskostenstellen anhand von definierten Umlage- oder Verteilungsschlüsseln auf die Endkostenstellen oder andere Vorkostenstellen verteilt. Der vollständige Betriebsabrechnungsbogen (BAB) ist dem Anhang dieses Dokuments beigelegt.

Nachfolgend stellen wir das Ergebnis der sachlichen und rechnerischen Prüfung vor.

a.) Umlage Hilfs-/VorkSt Betriebselektrische Betreuung (BEB)

Die Hilfskostenstelle BEB bildet das kostenrechnerische Costcenter *Betriebselektronische Betreuung* ab, das im Rahmen eines first Level Supports Dienstleistungen für den Standort erbringt. Das Kostenstellenergebnis wird unterjährig auf Grundlage der im Vorjahr entstandenen Kosten pro Anlagebereich verteilt. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgt eine Spitzabrechnung. Der verbleibende Saldo entspricht dem Betrag -62.312,67 EUR, der unterjährig nicht durch die interne Leistungsverrechnung (ILV) ausgeglichen wurde. Das Ergebnis wird im Rahmen der Kostenumlage vollständig (100%) auf die Vorkostenstelle Verwaltungsgemeinkosten (VwGK) umgelegt.

b.) Umlage Hilfs-/VorkSt EDV und Telekommunikation (ETK)

Die Hilfskostenstelle ETK bildet das Costcenter *EDV und Telekommunikation* ab, das im Rahmen eines first Level Supports Dienstleistungen für den Standort erbringt. Die Umlage des Kostenstellenergebnisses erfolgt unterjährig auf Basis der Anzahl der verwendeten Computer zur elektronischen Datenverarbeitung. Der verbleibende Saldo entspricht dem Betrag -26.085,68 EUR, der unterjährig nicht durch die Kostenrechnung und interne Leistungsverrechnung (ILV) ausgeglichen wurde. Das Ergebnis wird im Rahmen der Kostenumlage vollständig (100%) auf die Vorkostenstelle Verwaltungsgemeinkosten (VwGK) umgelegt.

c.) Umlage VorkSt Transporte intern (TRANS INT)

Die Vorkostenstelle Transporte intern (TRANS INT) besteht aus einem Betriebsbereich des Fachbereich Stoffstrommanagement und Logistik (SML), der ausschließlich Transporte internen Mengen des Wertstoffhofs WSH durchführt. Die Vorkostenstelle ist in der Folge zu 100% auf die Endkostenstelle Wertstoffhof (KSt 9750) umzulegen bzw. zu schlüsseln.

d.) Umlage VorkSt Waage (WAG)

Die Vorkostenstelle Waage besteht aus einem Betriebsbereich des Fachbereichs Stoffstrommanagement und Logistik (SML), der sich mit der Verwiegung am Standort beschäftigt. Dieser Betriebsbereich wird im Verhältnis zu der Anzahl der Wiegevorfälle des Vorjahres auf IST-Basis pro Betriebszweig am Standort aufgeteilt:

Kostenstelle WAG	IST 2022 [Anzahl]	Plan 2024-2026 [%]	Umlage
Hoheitliche Mengen	47.061	48,2 %	Grundgebühr (KSt 9850)
BgA E	27.146	27,8 %	BgA Entsorgung (KSt 9916)
DK I	23.375	24,0 %	DLE (KSt 7100)
SUMME	97.582	100%	

e.) Umlage Hilfs-/VorKSt Stoffstrommanagement und Logistik (SML)

Das Cluster SML besteht aus einem Betriebsbereich des Fachbereichs Stoffstrommanagement und Logistik, der sich mit dem Stoffstrommanagement beschäftigt. Anteilsmäßig wird dieser Betriebsbereich im Verhältnis der gebührenfähigen Inputmenge in den Hoheitsbereich sowie den sonstigen BgA Entsorgung Bereich aufgeteilt:

Kostenstelle SML	IST 2022 [Mg]	Plan 2024-2026 [%]	Umlage
Hoheitliche Mengen	239.374	53,4 %	Grundgebühr (KSt 9850)
BgA E	274.799	46,6 %	BgA Entsorgung (KSt 9916)
SUMME	514.173	100%	

f.) Umlage VorKSt Umladestation (UML)

Die Vorkostenstelle Umladestation wird im Verhältnis der umgeladenen Menge auf die Endkostenstellen umgelegt. Leistungen i.Z.m. mit nicht andienungspflichtigen Abfällen wurden bereits im Rahmen der Kostenrechnung erlösseitig berücksichtigt, so dass lediglich die Kosten der Umladung gebührenrelevanter Abfälle im Saldo enthalten sind.

Die Kostenstellenumlage erfolgt anhand des Mengenschlüssels (Plan-Mengen):

Kostenstelle UML	Plan 2024-2026 [Mg]	Plan 2024-2026 [%]	Umlage
Hausrestabfall	35.500	65,0 %	Hausrestabfall (KSt 9610)
Sperr-/ Bauabfälle	11.600	21,2 %	Sperr-/ Bauabfälle (KSt 9607)
Gewerbe-/ Kommunalabfall	7.537	13,8 %	Gewerbe-/ Kommunalabfall (KSt 9306)
SUMME	54.637	100%	

g.) Umlage VorkSt Abfälle zur thermischen Verwertung (MVA)

Die Vorkostenstelle MVA beinhaltet die Entsorgungskosten der beiden Stoffströmen Hausrest- und Gewerbeabfall (hierin sind auch die Krankenhausabfälle enthalten), die als „gemischte Siedlungsabfälle“ thermisch verwertet werden. Der reine Entsorgungspreis für die thermische Verwertung beträgt für alle Fraktionen 168,78 €/Mg. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Mischpreis handelt, denn wengleich der Entsorgungspreis für die thermische Verwertung mit 120 €/Mg (netto) gleich ist, weicht der CO₂-Zuschlag ab. Dieser wird anhand des Abfallschlüssels tabellarisch ermittelt, wobei für Krankenhausabfälle ein höherer CO₂-Zuschlag herangezogen wird.

Die Umlage dieser Vorkostenstelle erfolgt anteilig der Plan-Mengen:

Kostenstelle MVA	Plan 2024-2026 [Mg]	Plan 2024-2026 [%]	Umlage
Hausrestabfall	35.500	82,5 %	Hausrestabfall (KSt 9610)
Gewerbe-/ Kommunalabfall	6.767	15,7 %	Gewerbe-/ Kommunalabfall (KSt 9306)
Krankenhausabfälle	770	1,8 %	Gewerbe-/ Kommunalabfall (KSt 9306)
SUMME	43.037	100%	

h.) Umlage Vor-/HilfsKSt Facility Management und Infrastruktur (FMI)

Die Hilfskostenstelle bildet die Bewirtschaftung und Pflege der Flächen und Gebäude auf dem Betriebsgelände der ZAK. Hierzu gehören beispielsweise das Facility Management, Infrastruktur Management, Greenkeeping, Auf- und Abbau von ZAK-Events, Verkehrssteuerung und -sicherung, Frisch- und Abwasser, etc. Deren Kosten und Nebenerlöse lassen sich nicht direkt verteilen, da in der Regel keine einzelne Anlage oder Betriebszweig kostenverursachend wirkt. Aus diesem Grund erfolgt die Umlage dieser Hilfskostenstelle anteilig der in den Betriebszweigen eingesetzten Mitarbeiter*innen per 31.12.2022.

Kostenstelle FMI	IST per 31.12.2022 [Mitarbeiter*innen]	Plan 2024-2026 [%]	Umlage
Hoheitsbereich	126	87,5 %	Grundgebühr (KSt 9850)
BgA-Bereich	10	6,94 %	BgA Entsorgung (KSt 9916)
Dienstleistungsentgelt DK1	8	5,6 %	DLE (KSt 7100)
SUMME	144	100%	

i.) Umlage Transporte extern (TRANS EX)

Das Cluster TRANS EX besteht aus einem Betriebsbereich des Fachbereichs Stoffstrommanagement und Logistik (SML), worin Leistungen der Disposition, dem Fuhrparkmanagement und dem Transport von MVA- und Bioabfallmengen abgebildet werden. Da die ZAS-Vereinbarung zum 31.12.2023 ausläuft, werden ab 2024 alle MVA-Mengen zur GML verbracht werden, weshalb zukünftig keine Differenzierung der Transport-Cluster notwendig ist. Daraus folgt, dass die sonst im Rahmen einer SOLO-Tour zu fahrenden MVA Mengen nun als Rundlauf-Touren gewertet werden können und hieraus ein Synergiepotential resultiert, welches zu gleichen Teilen auf die MVA- und GML-Mengen aufgeteilt wird.

Unter Berücksichtigung der zu transportierenden Mengen sowie der anteiligen Synergiepotentiale wird der Saldo der Hilfskostenstelle 2.416.208,12 EUR wie folgt umgelegt:

- Bioabfall 883.877,39 €
- Hausrestabfall 906.588,72 €
- Gewerbeabfall 192.469,21 €
- Sperrabfall 296.237,44 €
- AzV (BgA E) 137.035,35 €

SUMME 2.416.208,12 €

Ergebnis: Die verwendete Systematik zur Umlage der Vor-/Hilfskostenstellen innerhalb des Betriebsabrechnungsbogens ist rechnerisch korrekt erfolgt. Die verwendeten Umlageschlüssel sind begründet und sachlich nachvollziehbar.

4.2 Kostenstellenverrechnung Wertstoffhof

Die Bürger*innen der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern haben die Möglichkeit, Abfälle am Wertstoffhof der ZAK selbstanzuliefern. Diese Mengen werden entsprechend der geltenden Entgelt- und Nutzungsordnung der ZAK in der Regel unentgeltlich angenommen. Die Kosten für Verwertung/Entsorgung dieser Abfallmengen sind auf den entsprechenden Stoffstromkostenstellen enthalten und müssen im Rahmen der Kostenstellenverrechnung anteilig der Mengen, die kostenlos auf dem Wertstoffhof angeliefert werden, der Endkostenstelle 9750 Wertstoffhof zugerechnet werden.

Abgebende KSt	Empf. KSt	Gesamtkosten [EUR]	Verrechnungsbetrag [EUR]	Gesamtmenge [Mg]	Menge WSH [Mg]
Mineralische Abfälle	9750 WSH	116.620	91.630	2.800	2.200 (=78,57 %)
Altholz A4	9750 WSH	26.280	26.280	600	600 (=100 %)
Sperr- und Bauabfall	9750 WSH	2.403.462	1.540.150	11.600	7.433 (=64,08 %)
Altholz A3 und Sperrmüllholz	9750 WSH	215.045	109.966	5.867	3.000 (=51,14 %)
Garten- und Parkabfälle	9750 WSH	610.705	3.841	21.150	183 (=0,63%)

Ergebnis: Die verwendete Systematik der Kostenstellenverrechnung ist rechnerisch korrekt erfolgt und ist, vorbehaltlich der Richtigkeit der hinterlegten Mengenströme, sachlich begründet.

4.3 Umlage der Verwaltungsgemeinkosten VwGK (Cluster III)

Das Cluster III besteht aus Fach- und Betriebsbereichen, die vorwiegend mit administrativen und kaufmännischen Tätigkeiten betraut sind. Hierzu gehören beispielsweise der Vorstand, Sekretariat, Finanzbuchhaltung und Faktura, Organisation und Integrierte Managementsysteme. Da die Verteilung des Endsaldos i.H.v. 4.338.519 EUR nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, erfolgt die Umlage mehrstufig. Zunächst wird der Saldo des Cluster III im Verhältnis der per 31.12.2022 den jeweiligen Betriebszweig Hoheit (87,5 %), Dienstleistungsentgelt DK I (DLE 5,56 %) und sonstiger BgA Entsorgung (6,94 %) zugeordneten Mitarbeiter*innen aufgeteilt.

Der auf den Betriebszweig Hoheit entfallende Anteil wird nach der ersten Schlüsselung weiter aufgeteilt.

Die Umlage der KSt VwGK erfolgt in den folgenden Schritten:

1. Kostenumlage in Höhe von 6,25 % bis zur Beendigung der Verfüllung mit Deponieersatzbaustoffen unterhalb der multifunktionalen Dichtung als Verwaltungsgemeinkosten in der Alt-Deponie DK II.
2. Kostenumlage in Höhe von 20 % auf die Stoffstrom- und Endkostenstellen unter Verwendung eines Kostenschlüssels. Die Kostenschlüsselung erfolgt dabei anteilig nach der Höhe der Endsalden.
3. Der verbleibende Rest als laufende Kosten zur Führung des Abfallwirtschaftszentrum (KSt 9850) auf die Grundgebühr umgelegt.

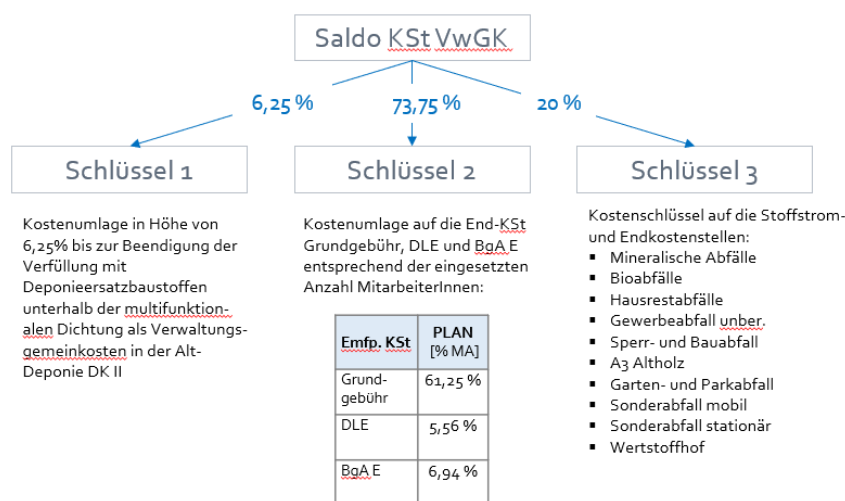


Abbildung 3: Umlageschema der Verwaltungsgemeinkosten VwGK

Ergebnis: Die verwendete Systematik zur Umlage der Verwaltungsgemeinkostenstelle ist rechnerisch korrekt erfolgt. Die verwendeten Umlageschlüssel sind begründet und sachlich nachvollziehbar. Die Verwendung geteilter Umlageschlüssel ist aufgrund der Höhe und der Kostenzusammensetzung der Verwaltungsgemeinkostenstelle angemessen. Die damit notwendigerweise einhergehende pauschale Aufteilung der Umlageschlüssel ist nachvollziehbar erfolgt.

4.4 Interne Verrechnung

Zum Ausgleich bisher noch nicht berücksichtigter Einzelsachverhalten wurde der Betriebsabrechnungsbogen um die folgenden Einzelverrechnungen ergänzt.

1. Fixkostenanteil Bioabfallbehandlung

Die Erlöse der Bioabfallverwertung von der GML liegen über den variablen Kosten und unter den Vollkosten des ZAK. Die Differenz zwischen Entgelt und Vollkosten sind bestätigt gebührenfähig (siehe Konzeptpapier der ÖKON Management GmbH aus 2011). Um die ZAK-Mitglieder nicht mit dem Ausgleich dieser Differenz über die Leistungsgebühren zu belasten, wird diese Differenz in absoluter Höhe (720.768 EUR) dem Gebührenträger Grundgebühr zugeteilt.

2. Umlage Transporte Bio

Die KSt Transporte Bio mit einem Saldo i.H.v 231.259 EUR wird vollständig der KSt Grundgebühr gebührenbedarfsmindernd zugeordnet.

Ergebnis: Die Einzelverrechnung zu Ziffer 1 ist rechnerisch korrekt erfolgt. Auf eine erneute sachliche Prüfung wird mit Hinweis auf das Konzeptpapier der Ökon GmbH, 2011 verzichtet. Die Systematik der Kostenumlage der Ziffern 1 und 2 ist rechnerisch korrekt erfolgt. Die Durchführung der Umlage der beiden Kostenstellen kann sachlich nachvollzogen werden.

4.5 Ergebnis der Ermittlung Kostenstellen/Gebührenträgersalden

Die Ermittlung der Kostenträgersalden bzw. Gebührenträgersalden für die nachfolgenden Divisionskalkulation erbringt nachfolgende Ergebnisse:

KSt-Nr	Bezeichnung		Kostenstellensalden	Übernahme in Divisionskalkulation
9643	Bioabfall ZAK	EUR/a	-430.992	1.957.127
9647	Transporte Bioabfall	EUR/a	5.192.840	
9644	Verwertung Bioabfall	EUR/a	-2.804.721	
9610	Hausrestabfall	EUR/a	7.373.463	7.373.465
9306	Gewerbe- und Kommunalabfall	EUR/a	1.565.392	1.565.390
9607	Sperr- und Bauabfall	EUR/a	897.892	897.892
9633	Altholz A3 und Sperrmüllholz	EUR/a	109.288	109.288
9642	Garten- und Parkabfall	EUR/a	631.172	631.172
9646	PPK	EUR/a	129.208	129.208
9700	SOA mobil	EUR/a	234.942	234.942
9701	SOA stationär	EUR/a	1.308.915	1.308.915
9750	Wertstoffhof	EUR/a	2.764.116	2.764.116
9999	Grundgebühr	EUR/a	7.925.823	7.925.823
7100	DLE	EUR/a	86.562	
9751-				
980x	Entgelte	EUR/a	-1.633	
9916	BgA E sonst	EUR/a	2.404.648	
9918	ILV DK II	EUR/a	-1.321.681	
	SUMME		26.065.234	24.897.338
	davon Gebührenbereich		24.897.338	24.897.338

5 Ermittlung des Gebührenbedarfs

Der jährliche Gebührenbedarf setzt sich aus den Gebührenträgersalden und ausgleichender Überdeckungen bzw. Unterdeckungen aus den Vorjahren zusammen. Die Über-/Unterdeckungen sind durch Gebührennachkalkulationen jährlich zu ermitteln. Der Fachbereich Kostenrechnung, Kalkulation und Controlling (KKC) der ZAK hat Gebührennachkalkulationen vollständig durchgeführt.

Der Verwaltungsrat der ZAK beschloss in der Sitzung vom 23.03.2023 die Gebührenüber- und unterdeckungen in die Gebührenplankalkulationsperiode 2024-2026 einfließen zu lassen.

In der vorliegenden Gebührenplankalkulation 2024-2026 werden Über-/Unterdeckungen aus den Jahren 2017-2020 sowie die bis zum 31.12.2016 aufgelaufenen Überdeckungen der Gebührenausgleichsrücklage berücksichtigt. In der vorliegenden Gebührenplankalkulation wurden 1.441.043,94 EUR/a als Ausschüttung der Gebührenausgleichsrücklage berücksichtigt.

Die Gebührennachkalkulationen für die Jahre 2017 bis 2020 erfolgten getrennt nach Gebührenträger, bzw. Gebührentatbestand. Die entstanden Über-/Unterdeckungen führen zu einer Reduzierung/Erhöhungen des Gebührenbedarfs des jeweiligen Gebührentatbestands.

Für die Jahre 2016 und früher ist ebenfalls eine gebührentatbestandsbezogene Nachkalkulation erfolgt und wurde in den Vorperioden bereits in den damaligen Gebührenplankalkulation berücksichtigt. Mit der Gebührenumstellung in 2015 kam es jedoch zu einer Veränderung des Gebührensystems und zum Wegfall und Neuschaffung von Gebührentatbeständen, so dass eine 1-zu-1 Zuordnung auf die heutigen Gebührentatbestände nicht mehr möglich ist.

Aus diesem Grund sah die vorliegende Gebührenplankalkulation zur Ausschüttung der Gebührenausgleichsrücklage (bis 2016) eine gebührenpolitische Schlüsselung auf die Gebührentatbestände bisher wie folgt vor:

- Hausrestabfall 17 %
- Wertstoffhof 40 %
- Mobile Sonderabfallsammlung 2,1 %
- Stationäre Sonderabfallsammlung 15 %
- Garten-/Parkabfälle 12 %
- Sperr- und Bauabfall 2,5 %
- Sperrmüllholz / A3-Holz 0,6 %
- Grundgebühr 10,8 %

Mit der dargestellten Schlüsselung wird das Ziel verfolgt, die Gebühren auf einem marktpreisgerechten Niveau zu verstetigen. Dies galt es abgabenrechtlich nicht zu prüfen.

Im konkreten vorliegenden Fall sind jedoch die Gebührensysteme des Landkreises Kaiserslautern und der Stadt Kaiserslautern zu berücksichtigen. Im Landkreis und der Stadt bestehen s.g. Einheitsgebühren, d.h. die überwiegende Mehrheit der Leistungen für Privathaushalte wird über die behälterbezogene Restabfallgebühr finanziert. Insofern würde auch eine Veränderung des dargestellten Schlüssels zu keiner spürbaren Veränderung der individuellen Belastung des Gebührenzahlers kommen bzw. eine Ungleichbehandlung der Gebührenzahler begründen.

Diese Einschätzung erfolgt vorbehaltlich des Weiterbestehens der aktuellen Gebührensysteme in der Stadt Kaiserslautern und dem Landkreis Kaiserslautern über den 01.01.2024 hinaus.

5.1 Wesentlichen Rahmenbedingungen zur Gebührenplankalkulation

Die Einschätzung seitens der ZAK beruht auf einem Abstimmungsprozess zu den wesentlichen Rahmenbedingungen zur Gebührenplankalkulation.

Mit dem Schreiben vom 16.01.2023 wurde die Kreisverwaltung Kaiserslautern und die Stadtbildpflege Kaiserslautern mit Fristwirkung um Mitwirkung am Planungsprozess der wesentlichen Rahmenbedingungen zur Gebührenplankalkulation gebeten. In der Verwaltungsratssitzung vom 23.03.2023 kam es zum Beschluss der für die Gebührenplankalkulation wesentlichen Rahmenbedingungen.

5.2 Darstellung der Gebührenbedarfe

	EUR/a	Boabfall	Hausrestabfall	Gewerbe- und Kommunalabfall	Sper- und Bauabfall	A 3 und Sperrmüllholz	Garten- und Parkabfälle*	PPK	SOA mobil	SOA stationär	Wertstoffhof	Mineralische Abfälle (Neu)	Grundgebühr	Summe
A. Gebührenträgersalden	EUR/a	1.957.127	7.373.465	1.565.390	897.892	109.288	631.172	129.208	234.942	1.308.915	2.764.116	29.661	7.925.823	#####
B. Berücksichtigung Über-/Unterdeckungen Vorperioden														
GNK 2022	EUR/a	-383.280	698.960	85.531	107.536	57.222	-114.028	92.281	31.089	-81.768	492.621	0	-863.883	122.261
GNK 2021	EUR/a	-14.281	-21.647	-50.497	24.516	45.990	28.231	0	32.053	-976	592.341	0	112.739	748.469
GNK 2020	EUR/a	77.080	261.246	157.513	-6.867	-65.093	-83.893	0	-51.482	-219.409	-221.402	0	530.595	378.289
GNK 2019	EUR/a	30.872	-539.173	11.176	-70.826	-4.580	-65.638	0	-39.420	-198.680	-667.443	0	72.829	-1.470.882
GNK 2018	EUR/a	34.935	-561.593	5.041	-12.822	-6.870	-45.050	0	11.296	-202.573	-97.056	0	2.080.922	1.206.531
GNK 2017	EUR/a	-15.949	388.346	11.369	-7.941	11.909	233.012	0	-43.467	48.010	174.949	0	-334.198	466.040
Ausgleichsrücklage 31.12.2016	%	0,0%	17,9%	0,0%	2,5%	0,6%	12,0%	0,0%	2,1%	15,0%	4,0%	0,0%	10,8%	100%
Ausgleich 2016 + früher	EUR/a	0	881.534	0	129.637	31.113	622.259	0	108.895	777.824	2.074.198	0	560.033	5.185.494
Saldo Über-/Unterdeckungen		-270.623	1.107.674	220.133	163.233	69.691	574.893	92.281	48.965	122.440	2.348.208	0	2.159.037	6.635.901
Prognose GPK 2023		-58.420	-236.648	-82.840	-1.897	14.290	-226.778	0	7.858	-101.685	-474.658	0	-1.152.090	-2.312.770
Zwischensumme Über-/Unterdeckungen		-329.043	871.025	137.293	161.337	83.981	348.114	92.281	56.823	20.824	1.873.549	0	677.904	4.323.132
Jährlicher Ausgleich 2024-2026		0	290.342	45.764	53.779	27.994	116.038	30.760	18.941	6.941	624.516	0	225.968	1.441.044
Gebührenbedarf 2024-26		1.957.127	7.083.123	1.599.626	844.113	81.294	515.134	98.448	216.001	1.301.974	2.139.599	29.661	7.699.855	23.485.955

Ergebnis:

Die Ermittlung der vorgenannten Gebührenbedarfe für die Jahre 2024-26 ist rechnerisch und sachlich korrekt erfolgt.

6 Ermittlung der Gebührensätze

Die Ermittlung der Gebührensätze erfolgt in Form einer Divisionskalkulation für die einzelnen Gebührentatbestände.

		Bioabfall	Hausrestabfall	Gewerbe- und Kommunalabfall	Sperr- und Bauabfall	A 3 und Sperrmüllholz	Garten- und Parkabfälle	PPK	SOA mobil	SOA stationär	Wertstoffhof	Mineralische Abfälle (Neu)	Grundgebühr	Summe
Gebührenbedarf 2024-2026	EUR/a	1.957.127	7.083.123	1.519.626	844.113	81.294	515.134	98.448	216.001	1.301.974	2.139.599	29.661	7.699.855	23.485.955
C. Divisionskalkulation														
Bemessungsgrundlage	Typ	Menge	Menge	Menge	Menge	Menge	Menge	Menge	Sammeltage	Einwohner	Einwohner	Menge	Einwohner	
Bemessungsgrundlage	Einheit	Mg/a	Mg/a	Mg/a	Mg/a	Mg/a	Mg/a	Mg/a	d/a	EW	EW	Mg/a	EW	
Bemessungsgrundlage	Wert	17300	35500	7537	4167	2867	28967	14767	264	207595	207595	600	207595	
Gebührensatz	EUR/Einheit	113,13	199,52	201,63	202,59	28,36	17,78	6,67	818,18	6,27	10,31	49,44	37,09	
PLAN-Gebührenerlöse	EUR/a	1.957.127	7.083.123	1.519.626	844.113	81.294	515.134	98.448	216.001	1.301.974	2.139.599	29.661	7.699.855	23.485.955

Ergebnis: Die verwendete Systematik zur Durchführung der Divisionskalkulation ist rechnerisch und sachlich korrekt erfolgt. Es erfolgte keine Überprüfung der Richtigkeit der Bemessungsgrundlagen (z.B. Anzahl der Einwohner).

7 Fazit

Die von der teamwerk AG und dem Kooperationspartner teamiur Rechtsanwälte durchgeführte Prüfung und Dokumentation der von der ZAK erstellten Gebührenplankalkulation umfasste die:

- Prüfung abgaberechtlicher Grundsätze,
- Prüfung kostenrechnerischer Grundsätze,
- Prüfung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit der Gebührenplankalkulation.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Mannheim, den 25.09.2023

gez. Bernd Klinkhammer
(Vorstand)

i.A. Serdar Tunbek
(Berater)

Anlagen

- BAB zur GPK 2024-2026

